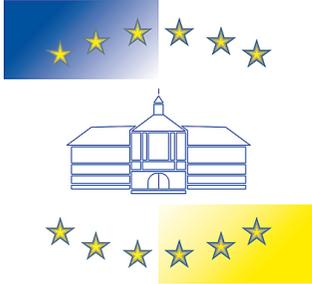


## Mediothek

Hegau-Gymnasium  
Alemannenstr. 21  
78224 Singen  
07731-9597-52



## Gemeinsame Benutzungsordnung



## Bibliothek

Friedrich-Wöhler-Gymnasium  
Münchriedstr. 4  
78224 Singen  
07731-8732-44

### § 1 Allgemeines

- (1) Zur Benutzung der Bibliotheken des Hegau-Gymnasiums und des Friedrich-Wöhler-Gymnasiums sind alle Schulangehörigen zugelassen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

### § 2 Anmeldung

- (1) Bei Schülern ist vor der erstmaligen Benutzung eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Die persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

### § 3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer erhält nach schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme der Bibliotheksordnung, (bei minderjährigen Schülern durch einen Erziehungsberechtigten) einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird und nicht übertragbar ist.
- (2) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden.

### § 4 Ausleihe und Benutzung

- (1) Zu jeder Ausleihe von Medien muss der Benutzerausweis vorgelegt werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher und E-Book-Reader 4 Wochen, für CD-ROMs, CDs 2

Wochen, für DVDs und Zeitschriftenhefte 1 Woche.

Bei Überschreiten wird der Benutzer schriftlich gemahnt. Medien aus dem Präsenzbestand können nicht außer Haus entliehen werden. Gleiches gilt für aktuelle Ausgaben von Zeitschriften und Zeitungen.

(3) Verlängerung

Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens einmal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist das entlehnte Medium vorzuweisen. Eine Verlängerung erfolgt über den Web-OPAC.

(4) Vormerkung

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird per Mail benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt. Es können bis zu 3 Medien vorgemerkt werden.

(5) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehnte Medien jederzeit zurückzufordern, sowie die Zahl der Entleihungen, Vorbestellungen zu begrenzen.

(6) Werden Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, erhält der Benutzer

- eine Erinnerung kostenlos

- **1. Mahnung 1 Euro je Medium,**  
- **jede weitere Mahnung 1 Euro je Medium**

(7) Werden Medien auch nach wiederholten 2 Mahnungen nicht zurückgegeben, ist die Bibliothek berechtigt, auf Kosten des Benutzers Ersatz zu beschaffen.

## **§ 5 Behandlung von Medien und Geräten und Schadensersatzpflicht des Benutzers**

(1) Der Benutzer hat die Medien und Geräte sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen. Anmerkungen und Unterstreichungen sind untersagt.

(2) An allen EDV-Geräten sind Manipulationen oder technische Veränderungen verboten.

(3) Bei Verlust oder irreparablen Schäden ist der Benutzer verpflichtet, Ersatz zu beschaffen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die Bibliothek berechtigt, auf seine Kosten selbst Ersatz zu beschaffen. Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, ist Schadensersatz in Geld in Höhe des Wiederbeschaffungswerts, und sollte ein solcher nicht bestehen, in Höhe des Neuwerts des Mediums zu leisten.

(4) Der Benutzer hat den Verlust und festgestellte Mängel genutzter Medien unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen weder selbst noch durch Dritte behoben werden.

(5) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Geschieht dies dennoch, haftet der Entleiher wie für eigenes Handeln.

(6) Die Bibliothek übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch die Nutzung bibliothekseigener Medien (z.B. CDs, CD-ROMs, DVDs, und andere Informations- und

Datenträger) an Dateien, Datenträgern sowie Geräten (Hardware) entstehen.

## **§ 6 Aufenthalt in der Bibliothek, und Ausschluss**

(1) Es gilt die Schul- und Hausordnung.

(2) Jeder Benutzer hat sich in den Räumen der Bibliothek so zu verhalten, dass deren Betrieb und andere Benutzer nicht gestört werden.

(3) Rauchen, Essen, Trinken sowie die Benutzung von Mobiltelefonen ist in der Bibliothek nicht gestattet.

## **§ 7 Computerarbeitsplätze und Internetzugang**

(1) Computerarbeitsplätze mit Internetzugang stehen nur Schülern und Lehrkräften für schulische Zwecke zur Verfügung. Spiele, Chatten, sind nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

(2) Benutzer haben sich vor einem Internetzugang an der Informationstheke unter Vorlage ihres Benutzerausweises anzumelden.

(3) Bei jeder Nutzung eines Computers und Internetzugangs sind die einschlägigen Schutzvorschriften des Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz und Urheberrechts zu beachten. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird automatisch durch spezielle Software überwacht.

(4) Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die

bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden.

(5) Informationen oder Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen oder rassistischen Inhalts dürfen weder aufgerufen noch abgespeichert werden.

(6) Veränderungen an den System- und Netzwerkkonfigurationen sind nicht gestattet. Für Beschädigungen haftet der Benutzer.

(7) Die Bibliothek behält sich vor, besondere Benutzungsbedingungen für Computerarbeitsplätze zu erlassen oder die zeitliche Nutzung zu beschränken.

(8) Für die Konsequenzen kommerzieller Transaktionen an den Internetplätzen ist die Bibliothek nicht verantwortlich.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

**Kerstin Schuldt**  
Schulleiterin  
Hegau-Gymnasium

**Sabine Beck**  
Schulleiterin  
Friedrich-Wöhler-  
Gymnasium